



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO



OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO

Resolución de 10 de junio de 2002 (BOE 14 de junio)

EJERCICIO DE IDIOMAS

ALEMÁN

El ejercicio de idiomas se divide en dos partes, cada una de las cuales se contestará en el correspondiente cuadernillo, con el contenido que se indica a continuación.

La PRIMERA PARTE consiste en una prueba de traducción al español del texto* en alemán sin diccionario.

La SEGUNDA PARTE consiste en una prueba relacionada con el dominio gramatical y de vocabulario del idioma. Consta de 30 preguntas tipo test, con 4 posibles respuestas, de las cuales sólo una será correcta. Se deberá contestar la respuesta en el cuadernillo indicado al efecto.

El tiempo de realización de este ejercicio será de setenta y cinco minutos.

* El texto de la traducción proviene del documento "Principios de la OCDE para el gobierno de las sociedades" OCDE, 1999



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO



TRADUCCIÓN

OECD-Grundsätze der Corporate Governance

EINLEITUNG

Die Grundsätze sollen den Regierungen der Mitglieds- und Nichtmitgliedsländer dabei helfen, den rechtlichen, institutionellen und ordnungspolitischen *Corporate Governance*-Rahmen in ihren Ländern zu evaluieren und zu verbessern und Börsen, Kapitalgebern, Unternehmen sowie anderen Parteien, die bei der Entwicklung guter Praktiken der Unternehmensführung eine Rolle spielen, Orientierungshilfen zu bieten und Vorschläge zu unterbreiten. Die Grundsätze gelten hauptsächlich für börsennotierte Unternehmen. Im Einzelfall können sie aber auch eine nützliche Handreichung zur Verbesserung der Unternehmensführung in nicht börsennotierten Unternehmen darstellen, wie beispielsweise in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und staatlichen Unternehmen. Die Grundsätze stellen eine gemeinsame Grundlage dar, die nach Auffassung der OECD-Mitgliedsländer eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung guter Regeln der Unternehmensführung darstellt. Bei ihrer Konzipierung wurde darauf geachtet, daß sie knapp und präzise und für die internationale Staatengemeinschaft verständlich und zugänglich sind. Sie sollen jedoch auf keinen Fall privatwirtschaftliche Initiativen zur Entwicklung detaillierterer „besten Verfahrensweisen“ auf dem Gebiet der *Corporate Governance* überflüssig machen.

Die OECD und die Regierungen ihrer Mitgliedsländer sind sich zunehmend der Synergien zwischen makroökonomischen und strukturpolitischen Maßnahmen bewußt. Ein Kernelement zur Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz sind *Corporate Governance*-Praktiken, die die Beziehungen zwischen dem Management eines Unternehmens, dem Aufsichtsorgan, den Aktionären und anderen Unternehmensbeteiligten (Stakeholder) umfassen. Die *Corporate Governance* liefert auch den strukturellen Rahmen für die Festlegung der Unternehmensziele, der Mittel und Wege zu ihrer Umsetzung und der Modalitäten der Erfolgskontrolle. Ein effizientes *Corporate Governance*-System sollte dem Aufsichtsorgan und dem Vorstand die richtigen Anreize



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO

zur Verfolgung der im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre liegenden Ziele geben und eine effektive Überwachung erleichtern, so daß das Unternehmen dazu ermutigt wird, die verfügbaren Ressourcen effizienter einzusetzen. *Corporate Governance* ist aber nur eine Komponente des umfassenderen wirtschaftlichen Umfelds, in dem die Unternehmen operieren und das darüber hinaus auch durch die makroökonomische Politik sowie das Ausmaß des Wettbewerbs an den Produkt- und Faktormärkten geprägt ist. Der *Corporate Governance*-Rahmen hängt ferner vom rechtlichen, ordnungspolitischen und institutionellen Umfeld ab. Außerdem können auch Faktoren wie die Geschäftsethik sowie die Aufgeschlossenheit der Unternehmen für ökologische und gesellschaftliche Interessen des Gemeinwesens, in dem sie tätig sind, Auswirkungen auf den Ruf und den langfristigen Erfolg eines Unternehmens haben. Wenn auch eine Vielzahl von Faktoren die Strukturen der Unternehmensführung und die Entscheidungsprozesse im Unternehmen beeinflußt und für deren langfristigen Erfolg von Bedeutung ist, konzentrieren sich die Grundsätze doch schwerpunktmäßig auf diejenigen *Corporate Governance*-Probleme, die durch die Trennung zwischen Kapitaleigentum und Kontrolle bedingt sind. Einige andere Faktoren, die für unternehmerische Entscheidungsprozesse von Belang sind, wie ökologische oder ethische Erwägungen, werden in den Grundsätzen zwar berücksichtigt, jedoch ausführlicher in einer Reihe anderer OECD-Instrumente (namentlich in den Leitsätzen für multinationale Unternehmen und in dem Übereinkommen und der Empfehlung zur Bekämpfung der Bestechung) sowie in Maßnahmen anderer internationaler Organisationen behandelt.

Die Einhaltung elementarer Grundsätze für eine gute *Corporate Governance*-Praxis seitens der Unternehmen spielt bei Investitionsentscheidungen eine immer wichtigere Rolle. Von besonderer Bedeutung ist der Zusammenhang zwischen *Corporate Governance*-Praktiken und dem zunehmend internationalen Charakter der Investitionen. Internationale Kapitalströme eröffnen den Unternehmen den Zugang zu einem sehr viel größeren Kreis von Kapitalgebern. Wenn die Länder die Vorteile globaler Kapitalmärkte voll ausschöpfen und langfristiges „treues“ Kapital anwerben wollen, dann müssen die *Corporate Governance*-Regeln glaubwürdig sein und auch über die Landesgrenzen hinaus richtig verstanden werden. Selbst wenn die Unternehmen nicht in erster Linie auf ausländische Kapitalquellen setzen, wird die Verpflichtung auf gute



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO

Corporate Governance-Praktiken doch zur Stärkung des Vertrauens inländischer Investoren beitragen, vermutlich für eine Senkung der Kapitalkosten sorgen und schließlich zu einer größeren Stabilität der Finanzierungsquellen führen.

Die *Corporate Governance*-Strukturen werden durch die Beziehungen zwischen den Akteuren geprägt, die am System von Unternehmensführung und Kontrolle teilnehmen. Mehrheitsaktionäre, seien es Einzelpersonen, Familiengesellschafter, Zusammenschlüsse von Aktionären oder andere Unternehmen, die über eine Holdinggesellschaft oder auch Kapitalverflechtungen handeln, können das Unternehmensverhalten erheblich beeinflussen. Als Kapitaleigentümer fordern die institutionellen Anleger auf einigen Märkten immer nachdrücklicher ein Mitspracherecht in Fragen der *Corporate Governance*. Kleinaktionäre sind in der Regel nicht auf die Ausübung von Mitwirkungsrechten bei der Leitung des Unternehmens bedacht, dürften aber sehr daran interessiert sein, von den Mehrheitsaktionären und dem Management fair behandelt zu werden. Die Gläubiger spielen in einigen *Governance*-Systemen eine wichtige Rolle, und sie sind potentiell in der Lage, die Funktion externer Beobachter der *Corporate Governance*-Ergebnisse zu übernehmen. Die Belegschaft und andere Unternehmensbeteiligte spielen insofern eine wichtige Rolle, als sie zum langfristigen Erfolg und zur Performance des Unternehmens beitragen, während es den Regierungen obliegt, den globalen institutionellen und rechtlichen *Corporate Governance*-Rahmen abzustecken. Die jeweilige Rolle der Beteiligten sowie die zwischen ihnen bestehenden Interaktionen sind in den einzelnen OECD-Ländern wie auch Nichtmitgliedsländern sehr unterschiedlich. Diese Beziehungen hängen teils von Gesetzen und Vorschriften ab, sind darüber hinaus aber auch das Ergebnis freiwilliger Anpassungen und des freien Spiels der Marktkräfte.

Es gibt kein Universalmodell für eine gute *Corporate Governance*-Praxis. Jedoch wurden im Rahmen der von Mitgliedsländern wie auch innerhalb der OECD durchgeführten Arbeiten bestimmte gemeinsame Elemente guter *Corporate Governance*-Praktiken identifiziert. Die vorliegenden Grundsätze bauen auf diesen gemeinsamen Elementen auf und sind so formuliert, daß sie den verschiedenen existierenden Modellen Rechnung tragen. So wird beispielsweise keine bestimmte Organstruktur befürwortet, sondern der Begriff „Board“ soll, wie er in der englischen Ursprungsfassung verwendet wird, alle in den OECD-Ländern



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO

bestehenden unterschiedlichen Organstrukturen umfassen. Bei dem typischen zweistufigen Board-System, das sich in einigen Ländern findet, bezieht sich der in den Grundsätzen verwendete Begriff „Board“ auf den „Aufsichtsrat“ und der Begriff „Mitglieder der Unternehmensleitung“ auf den „Vorstand“. Bei einstufigen Leitungsorganen, wo der Board durch ein internes Prüfungsgremium überwacht wird, bezieht sich der Begriff „Board“ auf beide Gremien.



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO

PREGUNTAS TIPO TEST

1. Ich hole den Mantel Kollegin.
 - a) des
 - b) der
 - c) dessen
 - d) deren

2. Warum du die Schue nicht am Ofen?
 - a) trocknen
 - b) trocknes
 - c) trocknest
 - d) getrocknest

3. Sie erinnert sich gern die Schulzeit.
 - a) gegen
 - b) über
 - c) auf
 - d) an

4. Alles, du mir erzählt hast, habe ich schon gehört.
 - a) dass
 - b) was
 - c) wer
 - d) wenn



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO

5. Mann ist krank.
- a) Dieser
 - b) Dieses
 - c) Diesem
 - d) Diesen
6. ist unmöglich, dass Du so viel gearbeitet hast!
- a) Was
 - b) Das
 - c) Es
 - d) Dass
7. Ein Kind hat doch kein Geld!
- a) kleines
 - b) klein
 - c) kleinen
 - d) kleiner
8. Es ist das Haus in der Stadt.
- a) höher
 - b) höchsten
 - c) höchste
 - d) höchsteren
9. Ich bin der Richtigkeit seiner Theorie ganz überzeugt.
- a) über
 - b) danach
 - c) von
 - d) darüber



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO



10. Als ich kam, war der Laden schon

- a) öffnet
- b) geöffnet
- c) geöffnet
- d) geöffnet worden

11. Die alte Maschine, nicht mer zu reparieren.

- a) kann
- b) muss
- c) ist
- d) möge

12. Wenn ich Zeit, käme ich zu dir.

- a) hätte
- b) hast
- c) wäre
- d) gehabt

13. Sie schaut ich, sie mich nicht verstünde.

- a) wenn
- b) als ob
- c) ob als
- d) ob



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO

14. Abend kannst du mich immer zu Hause erreichen.

- a) In
- b) Auf
- c) Über
- d) an

15. Er ist so reich, wie ich vermutet habe.

- a) wie
- b) als
- c) als wie
- d) so

16. Wir müssen uns das Problem

- a) überlegen
- b) erschrecken
- c) senden
- d) umbringen

17. Die fordern bessere Arbeitsbedingungen.

- a) Tieren
- b) Kisten
- c) Gewerkschaften
- d) Münzen

18. Gott sei sind sie endlich gekommen!

- a) Dank
- b) Kirche
- c) Türm
- d) Denkmal



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO

19. Wir sahen die des Flusses.

- a) Luft
- b) Feuer
- c) Wüste
- d) Quelle

20. Wir sahen das Fussballspiel im

- a) Ausgabe
- b) Fernsehen
- c) Klavier
- d) Schlagen

21. Agatha Christie hatte grossen Als Schriftstellerin.

- a) Gefahr
- b) Gast
- c) Erfolg
- d) Kerze

22. Bush würde zum Präsidenten der USA

- a) gekrönt
- b) geregelt
- c) gefreit
- d) gewählt



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO

23. Er ein Glas Wein.
- a) bestellte
 - b) besuchte
 - c) beherrsche
 - d) bedachte
24. Diese Bücher mir nicht.
- a) gelesen
 - b) gehören
 - c) gekauft
 - d) schlagen
25. Wasch deine Hände!
- a) säubern
 - b) reinigen
 - c) kurze
 - d) schmutzigen
26. Diese Nachricht ist ein offenes
- a) Geheimnis
 - b) Strafe
 - c) Belohnung
 - d) Vertreter
27. Könnt ihr mir ein für diese Regel geben?
- a) Sammlung
 - b) Kopie
 - c) Schrank
 - d) Beispiel



MINISTERIO DE HACIENDA

TRIBUNAL DE OPOSICIONES AL CUERPO SUPERIOR DE
INSPECTORES DE HACIENDA DEL ESTADO

28. Er erzalte uns Geschichten.

- a) langweilige
- b) geregelte
- c) kranke
- d) kalte

29. Er warf die Postkarten in den

- a) Kasten
- b) Kisten
- c) Briefkasten
- d) Ketten

30. Der Verbrecher musste vor erscheinen.

- a) Gebaude
- b) Gericht
- c) Urteil
- d) Unrecht